

Clubordnung

des Fliegerclubs „Otto Lilienthal“ Anklam e. V.

1. Grundsätzliches, Geltung und Rangfolge

Diese Club- und Geschäftsordnung regelt die wesentlichen Bereiche des Vereinslebens im Fliegerclub „Otto Lilienthal“ Anklam e. V. Sie beschreibt insbesondere die Arbeitsweise, Verantwortlichkeiten und das Verhalten der Mitglieder im Vereins-, Segelflug- und Werkstattbetrieb. Ziel ist es, einen geordneten, sicheren und fairen Betrieb zu gewährleisten und eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Mitglieder sicherzustellen.

Die Bestimmungen dieser Ordnung sind für alle Mitglieder verbindlich. Ergänzende oder abweichende Regelungen sind nur zulässig, wenn sie durch Beschluss des Vorstands in dringenden Fällen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung getroffen werden. Bei Widersprüchen geht die Satzung dieser Ordnung und der Finanzordnung vor.

Der Verein und seine Mitglieder handeln auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen und luftrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), einschlägiger EU-Vorschriften wie SERA und Part-FCL, der Segelflugbetriebsordnung (SBO), der Flugplatzordnung des Verkehrslandeplatzes Anklam sowie der Vorgaben der Fachverbände. Zweckentfremdete Nutzung des Vereinsvermögens und persönliche Bereicherung sind unzulässig. Die Mitglieder wirken durch verantwortungsbewusstes Handeln und gegenseitige Kontrolle daran mit, das Vereinsvermögen zu schützen.

Mit einem klar organisierten Ablauf aller Tätigkeiten soll ein hohes Maß an Ordnung, Sauberkeit und Flugsicherheit im Interesse aller Mitglieder erreicht werden. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt jedes Vereinsmitglied diese Club- und Geschäftsordnung an und verpflichtet sich zu deren Beachtung.

2. Vorstand und Aufgabenverteilung

2.1. Allgemeines zum Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand führt die Rechtsgeschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und achtet auf die Einhaltung dieser Ordnung, der Satzung, der Finanzordnung sowie von Vereinbarungen des Vereins mit Dritten. Entscheidungsreife

Angelegenheiten werden im Gesamtvorstand beraten. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt, werden protokolliert und sind grundsätzlich vereinsöffentlich, soweit keine vertraulichen Themen entgegenstehen. Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Finanzhaushalt bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters.

Anträge an den Vorstand sollen in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 30 Tagen, behandelt und den Antragstellern mitgeteilt werden. Kommt ausnahmsweise keine Entscheidung zustande, soll der Antragsteller zur nächsten Vorstandssitzung eingeladen werden.

2.2. Vorsitzender

Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstands und vertritt den Verein gemeinsam mit dem Schatzmeister in Rechts- und Finanzangelegenheiten. Er hält die Verbindung zu Verbänden, Behörden, dem Flugplatzhalter, dem Kreissportbund und kommunalen Einrichtungen und unterstützt bei Bedarf den Ausbildungsleiter und den technischen Leiter.

2.3. Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden oder den Schatzmeister und ist insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Pflege der Beziehungen zu Sponsoren und Förderern verantwortlich.

2.4. Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Einhaltung der Finanzordnung verantwortlich und vertritt den Verein in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Er führt die Buchhaltung und die beitragsrelevante Mitgliederstatistik und dokumentiert sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Kleinere Ausgaben entscheidet er nach Finanzlage eigenständig; über Ausgaben von mehr als 1.000,00 € entscheidet er im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

2.5. Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter plant und organisiert die theoretische und praktische Ausbildung und erstellt den Flugbetriebs- und Ausbildungsplan. Er führt die Ausbildungsdokumente, kontrolliert die Unterlagen der Flugschüler und legt Fortbildungsmaßnahmen für Fluglehrer

und Lizenzinhaber fest. Bei Verstößen gegen Sicherheitsregeln oder gesetzliche Vorgaben kann er nach Abstimmung mit dem Vorstand geeignete Maßnahmen anordnen.

2.6. Technischer Leiter

Der technische Leiter plant und organisiert Wartung und Instandhaltung der Flugtechnik sowie der bodengebundenen Technik. Er koordiniert die Werkstattleitung und die Verantwortlichen für die Geräte, beschafft notwendige Materialien, sorgt für Ordnung, Sauberkeit und Arbeitssicherheit in der Werkstatt und ist dort weisungsberechtigt. Er kann Luftfahrzeuge aus Sicherheitsgründen für den Flugbetrieb sperren, wenn Mängel erkennbar sind, und Mitglieder, die leichtfertig, regelwidrig oder fahrlässig mit der Technik umgehen, nach Abstimmung mit dem Vorstand vorübergehend von der fliegerischen Betätigung ausschließen. Beschädigungen und Auffälligkeiten sind ihm oder der Werkstattleitung unverzüglich zu melden.

2.7. Jugendsprecher

Der Jugendsprecher koordiniert die Aktivitäten der Jugendgruppe, stimmt diese mit dem Vorstand ab und ist insbesondere für die Organisation des Fliegerlagers sowie der Teilnahme am Jugendvergleichsfliegen verantwortlich. Er ist berechtigt und verpflichtet, nach Abstimmung mit dem Vorstand Fördermittel für die Jugendgruppe und den Verein einzuwerben.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, das Vereinseigentum entsprechend ihren fliegerischen Berechtigungen, Fähigkeiten und ihrem Trainingsstand zu sportlichen Zwecken zu nutzen. Sie haben sorgsam mit dem Vereinsvermögen umzugehen und die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung, die Finanzordnung, diese Club- und Geschäftsordnung sowie Vereinbarungen des Vereins mit Dritten einzuhalten. Ein sparsamer Umgang mit Wasser, Energie und Materialien ist eine wesentliche Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Vereinsbetrieb.

Flugberechtigt ist, wer:

- die fälligen Beiträge entrichtet

- die geforderten Baustunden gemäß Finanzordnung geleistet oder ordnungsgemäß abgelöst hat
- die fliegerärztliche Tauglichkeit nachweist
- im Besitz aller für ihn notwendigen, gültigen Dokumente ist. Hierzu gehören insbesondere die Segelflugglizenz SPL oder LAPL(S) mit den jeweils erforderlichen Zusatzberechtigungen, gegebenenfalls eine TMG-Berechtigung, ein gültiges Medical, ein Funksprechzeugnis sowie die luftrechtlich geforderten Währungen.

Mitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht als verantwortliche Piloten eingesetzt werden.

4. Flugbetrieb und Verantwortlichkeiten

Grundlage für die Durchführung des Flugbetriebs sind die geltenden gesetzlichen und luftrechtlichen Bestimmungen, die Segelflugbetriebsordnung, die Flugplatzordnung des Verkehrslandeplatzes Anklam, die einschlägigen Verbandsregeln sowie diese Club- und Geschäftsordnung. Am Flugbetrieb dürfen nur Mitglieder, Gastpiloten und Flugschüler teilnehmen, die eine vom Verein vorgegebene Verzichtsbefreiung beziehungsweise Haftungserklärung abgegeben haben und vom Ausbildungsleiter oder einer von ihm beauftragten Person für die laufende Saison zugelassen wurden.

Vor Beginn des Flugbetriebs sind die Einsatzbereitschaft der Bodengeräte und die Betriebssicherheit der Flugzeuge zu prüfen. Vorflugkontrollen und Kontrollen vor dem Start erfolgen entsprechend den Vorgaben des Flugbetriebshandbuchs. Die Einsatzbereitschaft des Luftfahrzeugs wird vor dem ersten Start des Tages vom verantwortlichen Piloten durch Eintrag im Bordbuch bestätigt. Festgestellte Mängel sind im Bordbuch zu vermerken und, soweit erforderlich, vor weiterer Nutzung zu beheben. Nach Abschluss des Flugbetriebs sind die genutzten Luftfahrzeuge zu reinigen, ordnungsgemäß abzustellen und gegebenenfalls abzurüsten; die Bordbücher sind vollständig und lückenlos zu führen.

Der Flugbetrieb findet an den im Ausbildungs- und Einsatzplan veröffentlichten Terminen statt. Der diensthabende Startleiter leitet Briefing und Debriefing, teilt Flugzeuge zu und teilt Dienste ein. Ausbildungsflugzeuge stehen vorrangig für die Schulung zur Verfügung; eine anderweitige Nutzung bedarf der Zustimmung des diensthabenden Fluglehrers. Die Verteilung der Flugzeuge unter den Lizenzinhabern soll einvernehmlich erfolgen; kommt kein Einvernehmen zustande, kann der Startleiter eine sachgerechte Zuteilung treffen oder eine neutrale Methode, zum Beispiel Losentscheid, wählen.

Das Briefing beginnt zur festgelegten Zeit. Mitglieder, die später eintreffen, haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Flugzeugtyp. Wer den Flugbetrieb zu einer bestimmten Zeit verlassen muss, teilt dies im Briefing mit. Der Flugbetrieb endet in der Regel erst nach dem Debriefing; Flugzeuge, die nicht mehr benötigt werden, sind in der Halle abzustellen. Außerplanmäßiger Flugbetrieb außerhalb des Ausbildungsplans ist vorab beim Vorsitzenden oder beim Ausbildungsleiter anzumelden.

Die Segelfluglehrer sind für die theoretische und praktische Ausbildung der Flugschüler verantwortlich. Sie bereiten die Flugschüler auf die jeweiligen Übungen vor, erteilen klare Flugaufträge und dokumentieren die Ausbildung in den Ausbildungsunterlagen und Flugbüchern. Sie überwachen die Einhaltung der Sicherheitsregeln und melden Auffälligkeiten dem Ausbildungsleiter oder dem Vorstand. Für den geordneten Startbetrieb wird ein Startleiter eingesetzt, der den Flugbetrieb organisiert, die Einhaltung der Vorschriften überwacht und das Hauptflugbuch mit allen Starts, Landungen und Flugdauern führt.

Der verantwortliche Windenfahrer ist für Aufbau, Betrieb, Wartung und Pflege der Startwinde zuständig und führt die hierfür erforderlichen Aufzeichnungen. Fahrer von Seilrückhol- und Rückholfahrzeugen müssen durch einen erfahrenen Kraftfahrer eingewiesen sein; ein Führerschein ersetzt die Einweisung nicht. Der eingeteilte Rückholfahrer ist für Pflege und Betankung des Fahrzeugs verantwortlich und untersteht während des Flugbetriebs dem Windenfahrer beziehungsweise dem Startleiter.

5. Nutzung des Vereinseigentums und Voraussetzungen

Das Eigentum des Fliegerclubs dient in erster Linie der Durchführung des satzungsgemäßen Luftsports. Vereinsluftfahrzeuge stehen aktiven Mitgliedern mit entsprechender Befähigung grundsätzlich gleichberechtigt zur Verfügung. Die erstmalige Freigabe eines Flugzeugmusters oder einer Startart erfolgt auf Antrag und nach Einweisung gemäß den vom Verein festgelegten Verfahren. Eine Freigabe kann verweigert oder widerrufen werden, wenn finanzielle Rückstände bestehen, Dienste oder Baustunden nicht ordnungsgemäß erbracht wurden, erhebliche Sicherheitsverstöße vorliegen oder der Trainingsstand erkennbar unzureichend ist. Die Bedingungen für eine spätere Freigabe sollen in diesen Fällen benannt werden.

Die konkreten Musterberechtigungen und Voraussetzungen sind wie folgt definiert:

Muster	Lizenz / Berechtigu ng	Mindestflugzeit	Zusätzliche Voraussetzungen
Bocian Puchacz Astir CS Jeans	SPL oder LAPL(S)	keine	keine
Astir CS 77	SPL oder LAPL(S)	keine	Besonderes Engagement (z. B. Windenfahrer, Flugzeugwart, Fallschirmwart oder regelmäßiger Startleiter); Einweisung durch Fluglehrer
Foka	SPL oder LAPL(S)	keine	Besonderes Engagement (z. B. Windenfahrer, Flugzeugwart, Fallschirmwart oder regelmäßiger Startleiter); Einweisung durch Fluglehrer
Jantar Standard Jantar Standard III	SPL oder LAPL(S)	keine	1000 Streckenkilometer, Silber-C oder WeGlide Silber, Besonderes Engagement (z. B. Windenfahrer, Flugzeugwart, Fallschirmwart oder regelmäßiger Startleiter); Einweisung durch Fluglehrer
Mini Nimbus C	SPL oder LAPL(S)	200h	1000 Streckenkilometer, Besonderes Engagement (z. B. Windenfahrer, Flugzeugwart, Fallschirmwart oder regelmäßiger Startleiter); Einweisung durch Fluglehrer

6. Flugzeugnutzung außerhalb vom Flugplatz Anklam

Jedes Vereinsmitglied kann sich ein Vereinssegelflugzeug für Wettbewerbe, Trainingsmaßnahmen, Fliegerurlaub oder ähnliche Veranstaltungen reservieren. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird dort beschieden. Bei Terminkonflikten entscheidet der Vorstand nach sachgerechten und transparenten Kriterien. Genehmigungen

können verweigert oder widerrufen werden, wenn Dienste nicht wahrgenommen wurden, Verstöße gegen gesetzliche oder Vereinsvorschriften vorliegen oder finanzielle Forderungen bestehen. Zusätzliche Kosten, insbesondere Unterstell- und Landegebühren, trägt der Antragsteller; vergebene Termine und zugeordnete Flugzeuge werden im Verein bekannt gemacht.

Nach Außenlandungen oder Landungen auf fremden Plätzen ist der Pilot für die Organisation der Rückführung, das Aufrüsten, die Reinigung und das ordnungsgemäße Abstellen des Segelflugzeugs verantwortlich. Anhänger sind sicher entsprechend den örtlichen Gegebenheiten abzustellen. Entstehende Kosten, soweit sie nicht durch Versicherungen gedeckt sind, trägt der Pilot.

Der Motorsegler des Vereins darf von Mitgliedern mit entsprechender Lizenz und Berechtigung eigenverantwortlich genutzt werden. Zur Koordinierung der Nutzung wird ein Belegungsplan geführt. Kann der Motorsegler aus meteorologischen oder anderen Gründen nicht wie geplant zurückgeführt werden, trägt der verantwortliche Pilot die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

7. Gästeflüge

Gastflüge dürfen nur von Piloten durchgeführt werden, die Fluglehrer sind oder in der aktuellen Saison mindestens 20 Starts absolviert haben, die gesetzlichen Voraussetzungen nach den jeweils geltenden luftrechtlichen Vorschriften erfüllen und über eine ausreichende Flugerfahrung verfügen (mind. 100 Stunden).

Ziel der Gästeflüge ist es, Gästen das Segelfliegen näherzubringen. Kunstflug mit Gästen ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Gastes und nur bei gültiger Kunstflugberechtigung des Piloten zulässig. Das Gastflugrecht wird auf Antrag durch den Vorstand erteilt und kann bei Verstößen jederzeit widerrufen werden.

8. Nutzung von Gebäuden

Gebäude und Gelände des Fliegerclubs werden vorrangig satzungsgemäß genutzt; eine private, nicht satzungsgemäße Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Sonstiges Vereinseigentum kann Mitgliedern mit Genehmigung des Vorsitzenden vorübergehend überlassen werden; bei verursachten Beschädigungen können Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

9. Werkstattbetrieb

Für den Werkstattbetrieb wird vom technischen Leiter ein Reparatur- und Arbeitsplan erstellt, der vor Beginn des Winterbauprogramms durch den Vorstand bestätigt wird. Erforderliche Arbeiten während der Flugsaison werden gesondert festgelegt. Ziel des Werkstattbetriebs ist die Sicherstellung der Lufttüchtigkeit und Einsatzbereitschaft der Vereinsflugzeuge und Geräte unter Beachtung der gesetzlichen und technischen Vorgaben. Im Werkstattbereich sind Arbeitssicherheit, Ordnung und Sauberkeit strikt einzuhalten. Weisungen des technischen Leiters und der von ihm beauftragten Verantwortlichen sind zu befolgen. Die Nutzung von Werkzeugen und Maschinen hat sachgerecht zu erfolgen; Schäden oder Auffälligkeiten sind unverzüglich zu melden.

10. Baustunden (Winterbaudienst)

Jedes Vereinsmitglied hat im Winterhalbjahr (zwischen 1. Oktober und 30. April) oder im Rahmen von im Vorhinein durch den Vorstand genehmigte Projekte 60 Baustunden nachweispflichtig zu leisten. Können diese Baustunden nicht erbracht werden, wird ein finanzieller Ausgleich gemäß Finanzordnung erhoben. Ein Antrag auf Reduzierung der Baustunden aus zwingenden Gründen ist schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

Unterrichtsstunden der Segelfluglehrer im Rahmen der theoretischen Ausbildung sowie geleistete Vorstandsarbeit werden anteilig als Baustunden angerechnet. Ebenso kann die Teilnahme am Theorieunterricht durch Flugschüler als Baustunden angerechnet werden.

Weitere Einzelheiten und mögliche Ausnahmen können ergänzend durch die Finanzordnung oder durch Vorstandsbeschluss geregelt werden.

11. Nutzung privater Flugzeuge im Vereinsbetrieb

Mitgliedern des Fliegerclubs „Otto Lilienthal“ Anklam e. V. ist die Nutzung privater Flugzeuge im Vereinsbetrieb unter Beachtung aller gesetzlichen und luftrechtlichen Vorgaben gestattet. Für Lufttüchtigkeit, Wartung, Dokumentation, Versicherungen und die Einhaltung sämtlicher luftrechtlicher Voraussetzungen ist das jeweilige Mitglied als Halter oder Betreiber selbst verantwortlich. Es besteht keine Pflicht des Vereins, die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu überprüfen.

Für Schäden, die während des Flugbetriebs am Privatflugzeug oder am zugehörigen Zubehör entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung. Entstehen im Zusammenhang mit der Nutzung eines Privatflugzeugs Schäden am Vereinseigentum, ist nach den Regelungen des Punktes *Schadensregulierung* dieser Ordnung zu verfahren. Die Regelungen dieses Punktes werden durch Nutzer privater Flugzeuge mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags anerkannt.

12. Schadensregulierung

Für Vereinseigentum werden in der Regel keine Kaskoversicherungen abgeschlossen. Bei schuldhaft verursachten Schäden gelten folgende Grundsätze:

- bei Vorsatz: volle Wiedergutmachung
- bei Fahrlässigkeit: Haftung bis 1000€
- bei grober Fahrlässigkeit: Haftung bis 2500€
- bei Totalschaden: Haftung bis 3000€

Der Vorstand ist verpflichtet, Forderungen gerichtlich durchzusetzen.

13. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Club- und Geschäftsordnung, gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen grundlegende Sicherheitsregeln können auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand mit geeigneten clubinternen Maßnahmen geahndet werden. Hierzu zählen insbesondere Start- und Flugverbote, der Entzug von Strecken- oder Gastflugrechten sowie weitere in der Satzung vorgesehene Maßnahmen. Bei schwerwiegenden Verstößen, die Ansehen oder Interessen des Vereins erheblich schädigen, kann nach Maßgabe der Satzung der Ausschluss aus dem Verein beantragt und beschlossen werden.

Diese Club- und Geschäftsordnung ersetzt die bisherige Fassung (Stand 26.02.2016) und tritt am 17.01.2026 in Kraft.